

(2) Soweit in Rechtsvorschriften für die Besteuerung von Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bereits weitergehende Vergünstigungen festgelegt sind, bleiben diese bestehen.

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 24. Februar 1960 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige ohne Beschäftigte (GBl. I Nr. 17 S. 161),
- § 3 der Anordnung vom 17. Juli 1961 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II Nr. 49 S. 321).

Berlin, den 7. Februar 1980

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

1. Vertriebsmitarbeiter des Volksbuchhandels
2. Hersteller kunstgewerblicher Erzeugnisse für den sozialistischen Handel
3. Nachlaßpfleger, Pfleger und Vormünder der Staatlichen Notariate
4. Sachverständige, Gutachter und Wertermittler im Grundstücksverkehr, für Vermögens- und Schadenfeststellungen
5. Auftragskassierer der Energieversorgung
6. Sparagenturverwalter der Sparkassen
7. Losverkäufer des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe
8. Versicherungsvertreter der Staatlichen Versicherung
9. Fortführungsvermesser des Liegenschaftsdienstes
10. Anzeigenannehmer der DEWAG
11. Züchter von Zierfischen, Ziergeflügel, Exoten, Hunden, Versuchstieren, Edelpelztieren u. ä.
12. Werk tätige, die Reparaturen der verschiedensten Art unmittelbar für andere Bürger durchführen
13. Werk tätige, die im Bereich Handel und Versorgung auf Provisionsbasis tätig sind, wie Kantinenverwalter, Provisionsverkäufer u. ä.
14. Werk tätige, die Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft durchführen, wie Klauenpfleger, Kastrierer, Schafscherer, Hausschlächter, Trichinenbeschauer, Gartenbearbeiter u. ä.
15. Fahrradaufbewahrer
16. Besenbinder
17. Heimbürgerinnen
18. Hausschneider
19. Hauswäscher
20. Hausfriseur
21. Toilettenpächter
22. Leichenträger
23. Brennholzschneider
24. Grabpfleger
25. Kahnführleute und Bootsverleiher
26. Musikinstrumentenstimmer
27. Private Hauskrankenpfleger
28. Kfz-Wagenpfleger
29. Hundetrimmer

**Anordnung
über die Verwendung von Zinn
zur Herstellung metallischer Schutzschichten
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 8. Februar 1980

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Diese Anordnung gilt für die Verarbeitung von

- Reinzinn der ELN122 30 400,
- Zinnlegierungen der ELN122 40 400 und
- Zinnanoden der ELN132 99 950

für die Herstellung metallischer Schutzschichten durch

- galvanische Verzinnung,
- stromlose Verzinnung oder
- Feuerverzinnung.

§2

Die Verwendung von Zinn und Zinnlegierungen für die Herstellung metallischer Schutzschichten ist verboten, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist.

§3

Die Verwendung von Zinn und Zinnlegierungen für die Herstellung metallischer Schutzschichten ist nach Vorlage einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 zulässig für folgende Einsatzgebiete:

- Erzeugnisse, die bei der Anwendung in unmittelbarer Berührung mit Nahrungs- und Genußmitteln stehen, sofern keine andere Oberflächenbeschichtung mit Metallen, Platten, Email u. a. den Verwendungszweck gewährleistet,
- leicht lötbare Überzüge für elektronische Erzeugnisse zum Zweck der Herstellung elektrisch leitender Verbindungen.

§4

Ausnahmegenehmigungen werden von der Stahlberatungsstelle Freiberg erteilt. Der Bedarfsträger hat den Antrag in 2facher Ausfertigung einzureichen. Er muß folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller,
- Artikelkatalog — Nummer des beantragten Erzeugnisses,
- Betrieb, der die Verzinnung ausführt,
- Verzinnungsverfahren (galvanische Verzinnung, stromlose Verzinnung, Feuerverzinnung),
- Bezeichnung des zu verzinnenden Teiles,
- Enderzeugnis, in das das zu verzinnende Teil eingeht,
- Produktionsmenge (Stückzahl, Masse/Jahr),
- MVN für Zinn und Datum ihrer Bestätigung,
- Verbrauch an Zinn oder Zinnlegierungen im Planjahr sowie 1. und 2. Folgejahr,
- Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution.

Bei der Antragstellung sind die §§ 6 Abs. 1 und 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu berücksichtigen.

§5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem VEB Bergbau- und Hütten-